

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
III	öffentlich	2018/089	03.05.2018

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Gemeinderat	17.05.2018				

Umlegungsverfahren "Wischhausstraße II" - Anpassung des Umlegungsgebietes

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern passt den Geltungsbereich des Umlegungsgebietes „Wischhausstraße II“ entsprechend dem beigefügten Planauszug (Anlage 1) an, so dass der Bereich durch Umlegung nach § 45 ff BauGB geregelt werden kann.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Kosten, die der Gemeinde durch das Umlegungsverfahren entstehen, werden durch Ausgleichsbeträge der Verfahrensbeteiligten direkt gedeckt.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Für das Gebiet des Bebauungsplanes „Wischhausstraße II. Bauabschnitt“ hat der Rat der Gemeinde Ostbevern am 21.08.2014 die Umlegung nach BauGB angeordnet. Das Umlegungsverfahren ist durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 30.03.2017 förmlich eingeleitet worden.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren sollen die Grundstücke im Rahmen der Umlegung in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

Aufgrund der derzeitigen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern hat sich eine Anpassung des Geltungsbereiches ergeben:

- Das Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 18, Flurstücke 915 und 335 (Anwesen Bahnhofstraße 90) wird in das Umlegungsgebiet einbezogen.
- Das Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 22, Flurstück 71 (Breedewiesengraben) wird in das Umlegungsgebiet einbezogen.
- Das Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 22, Flurstück 74 (gemeindliche Unterkunft Bahnhofstraße 92) wird in das Umlegungsgebiet einbezogen.
- Das Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 22, Flurstück 75 (Teilfläche im Eigentum des Landes am Breedewiesengraben) wird in das Umlegungsgebiet einbezogen.
- Die Parzellen Gemarkung Ostbevern, Flur 22, Flurstücke 60 und 61 (Teilfläche der Wischhausstraße) werden in das Umlegungsgebiet einbezogen.

Der neue Geltungsbereich kann der Anlage 1 entnommen werden.

Das Umlegungsgebiet ist als Grundlage für den Abschluss der Umlegungsregelungen entsprechend anzupassen.

Wolfgang Annen
Bürgermeister

Klaus Hüttmann
Fachbereichsleiter

Marion Große Vogelsang
Sachbearbeiterin
